

Ordnung für die Magisterprüfung
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 13. März 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. Seite 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. Seite 428), hat die Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Magisterprüfung
- § 2 Magistergrad
- § 3 Fächer
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschüsse für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Obligatorische Nachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Art und Umfang der Prüfung
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung
- § 17 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Magisterprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Zulassungsverfahren
- § 21 Art und Umfang der Magisterprüfung

- § 22 Magisterarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 24 Klausurarbeiten und mündliche Prüfung
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Freiversuch
- § 28 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 29 Zeugnis
- § 30 Magisterurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Aberkennung des Magistergrades
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung bildet als Hochschulprüfung den Abschluß des Magisterstudiums in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern.
- (2) Das Studium soll der Studentin oder dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.
- (3) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Kenntnisse von Grundlagen, Zusammenhängen und Forschungsergebnissen in den von ihr oder ihm gewählten Fächern erworben hat und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten besitzt.

§ 2

Magistergrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.).

§ 3

Fächer

- (1) Als Haupt- und Nebenfächer können gewählt werden:
 - Philosophie
 - Pädagogik
 - Psychologie
 - Griechische Philologie
 - Lateinische Philologie
 - Mittellateinische Philologie
 - Byzantinistik und Neugriechische Philologie

Deutsche Philologie

Niederländische Philologie

Skandinavistik

Englische Philologie

Romanische Philologie mit der Studienrichtung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:

 Französisch

 Italienisch

 Portugiesisch

 Rumänisch

 Spanisch

Slavische Philologie

Orientalische Philologie mit der Studienrichtung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:

 Altorientalische Philologie

 Islamwissenschaft

 Malaologie

 Semitistik

Judaistik

Ägyptologie

Afrikanistik

Indologie und Tamistik

Sinologie mit der Studienrichtung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:

 Älteres China

 Modernes China

Japanologie

Allgemeine Sprachwissenschaft

Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft

Phonetik

Informationsverarbeitung

Ur- und Frühgeschichte

Alte Geschichte

Mittlere und Neuere Geschichte

Anglo-Amerikanische Geschichte

Iberische und Lateinamerikanische Geschichte

Osteuropäische Geschichte

Archäologie mit der Studienrichtung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:

 Klassische Archäologie

 Archäologie der römischen Provinzen

Kunstgeschichte

Musikwissenschaft

Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft

Völkerkunde

(2) Nur als Hauptfach oder nur als Nebenfach können gewählt werden:

Geographie

Politikwissenschaft

Soziologie

Katholische Theologie mit der Studienrichtung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten:

 Biblische Theologie

 Systematische Theologie

Wird eines dieser Fächer als Haupt- oder Nebenfach gewählt, müssen die beiden anderen Fächer aus den in Absatz 1 genannten Fächern gewählt werden. Die Fächer Geographie, Politikwissenschaft und Soziologie können als Hauptfach gewählt werden, wenn in der Magisterarbeit der Schwerpunkt auf geisteswissenschaftlichen Methoden liegt.

(3) Nur als Nebenfächer können folgende Fächer unter den angegebenen Bedingungen gewählt werden:

Wird Romanische Philologie nach Absatz 1 als Hauptfach gewählt, ist die Philologie einer romanischen Nationalsprache als ein Nebenfach zulässig, wenn die Studienrichtung im Hauptfach eine andere romanische Nationalsprache ist; wird Romanische Philologie nur als Nebenfach gewählt, kann Romanische Philologie auch als weiteres Nebenfach gewählt werden, wenn die Studienrichtung jeweils eine andere romanische Nationalsprache ist.

Wird Slavische Philologie als Hauptfach gewählt, ist Westslavische Philologie oder Südslavische Philologie als Nebenfach zulässig.

Wird Orientalische Philologie als Hauptfach gewählt, ist eine der Studienrichtungen Altorientalische Philologie, Islamwissenschaft, Malaiologie oder Semitistik als Nebenfach zulässig, wenn die Studienrichtung im Hauptfach eine

anderere ist; wird Orientalische Philologie nur als Nebenfach gewählt, kann Orientalische Philologie auch als weiteres Nebenfach gewählt werden, wenn die Studienrichtung jeweils eine andere ist.

Wird Sinologie als Hauptfach gewählt, ist eine der Studienrichtungen Älteres China oder Modernes China als Nebenfach zulässig, wenn die Studienrichtung im Hauptfach die andere ist; wird Sinologie nur als Nebenfach gewählt, kann Sinologie auch als weiteres Nebenfach gewählt werden, wenn die Studienrichtung jeweils die andere ist.

Wird Mittlere und Neuere Geschichte oder Alte Geschichte oder Osteuropäische Geschichte oder Mittellateinische Philologie oder Byzantinistik und Neugriechische Philologie oder Deutsche Philologie oder Kunstgeschichte oder Musikwissenschaft als Hauptfach gewählt, ist Historische Hilfswissenschaften als Nebenfach zulässig.

Wird Archäologie als Hauptfach gewählt, ist eine der Studienrichtungen Klassische Archäologie oder Archäologie der römischen Provinzen als Nebenfach zulässig, wenn die Studienrichtung im Hauptfach die andere ist; wird Archäologie nur als Nebenfach gewählt, kann Archäologie auch als weiteres Nebenfach gewählt werden, wenn die Studienrichtung jeweils die andere ist.

(4) Folgende Fächerkombinationen sind obligatorisch:

Zu Anglo-Amerikanische Geschichte und zu Iberische und Lateinamerikanische Geschichte als Hauptfach ist Mittlere und Neuere Geschichte oder Alte Geschichte als Nebenfach obligatorisch.

Zu Osteuropäische Geschichte als Hauptfach ist Slavische Philologie oder Mittlere und Neuere Geschichte oder Byzantinistik und Neugriechische Philologie oder Politikwissenschaft als Nebenfach obligatorisch.

(5) Folgende Fächerkombinationen sind bedingt wählbar:

Von den Fächern Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Anglo-Amerikanische Geschichte, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Historische Hilfswissenschaften dürfen nur zwei gewählt werden.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ein Fach aus den Prüfungsfächern einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit Einverständnis einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters als Nebenfach genehmigen, sofern dieses dort planmäßig, in keiner Weise jedoch an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vertreten ist und in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptfach steht. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der Genehmigung mitgeteilt.

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester.
- (2) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt höchstens 126 Semesterwochenstunden. Er soll im Hauptfach 58 und in jedem Nebenfach 34 Semesterwochenstunden betragen. Das Nähere regeln die Studienordnungen.
Der Wahlbereich für Haupt- und Nebenfächer umfaßt insgesamt 14 Semesterwochenstunden.

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung ist im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern abzulegen. Sie wird in der Regel im vierten Fachsemester abgelegt.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll spätestens zu Beginn des vierten Fachsemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Zwischenprüfungsausschuß erfolgen. Der Termin der Meldung liegt in der Regel in der vierten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters; der genaue Termin wird zu Beginn jedes Semesters vom Zwischenprüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Meldung zur Magisterprüfung soll zu Beginn des achten Studiensemesters durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Magisterprüfungsausschuß erfolgen.
- (4) Die Prüfung kann jeweils früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

Prüfungsausschüsse für die Zwischenprüfung
und die Magisterprüfung

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Zwischenprüfungsausschuß. Für die Organisation der Magisterprüfung und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Magisterprüfungsausschuß.
- (2) Der Zwischenprüfungsausschuß besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, darunter der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden und der Prodekanin oder dem Prodekan als ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten, die die Zwischenprüfung bestanden haben müssen. Die Mitglieder werden von der Fakultät, nach Gruppen getrennt, gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Professorinnen oder Professoren, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans, werden auf drei Jahre, die übrigen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Entsprechend werden Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und Studentinnen oder Studenten als Vertreterinnen und Vertreter gewählt; die Vertreterinnen und Vertreter werden tätig, wenn Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Die Zusammensetzung des Zwischenprüfungsausschusses ist bekanntzugeben. Der Zwischenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Professorinnen oder Professoren sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer und Aufsichtführenden. Bei solchen Entscheidungen besteht die Beschlußfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Magisterprüfungsausschuß besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden und der Prodekanin oder dem Prodekan als ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren sowie einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das die Zwischenprüfung bestanden haben muß. Die Mitglieder werden von der Fakultät, nach Gruppen getrennt, gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Professorinnen oder Professoren, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans, werden auf drei Jahre, die übrigen Mitglieder auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Entsprechend werden Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student als Vertreterinnen oder

Vertreter gewählt; die Vertreterinnen oder Vertreter werden tätig, wenn Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Die Zusammensetzung des Magisterprüfungsausschusses ist bekanntzugeben. Der Magisterprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Professorinnen oder Professoren sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied kann bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer und der Aufsichtsführenden. Bei solchen Entscheidungen besteht die Beschlußfähigkeit, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Sie sind insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind. Sie berichten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne. Jeder Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen, für die der Ausschuß, dem sie angehören, zuständig ist, beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Prüfungsausschüsse bestellen die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Aufsichtführenden für die Klausurarbeiten. Jeder Prüfungsausschuß kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt mindestens zwei Semester lang eine selbständige prüfungsrelevante Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer und zur oder zum Aufsichtführenden für die Klausurarbeiten darf nur bestellt werden, wer die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann im Rahmen der Magisterprüfung für die Magisterarbeit (§ 22), für die Klausurarbeiten (§ 24) und für die mündliche Prüfung (§ 24) die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen, es sei denn, daß zentrale Themenstellung erfolgt.

Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden, soweit sie vom Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten abweichen. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer für jedes Prüfungsfach werden vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben.

(6) Alle Prüferinnen und Prüfer, die an der Magisterprüfung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beteiligt sind, bilden zusammen mit der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden und in der Regel vier Prüferinnen oder Prüfern, zwei für das Hauptfach und je einer oder einem für jedes Nebenfach. Steht für das Hauptfach oder für zwei Fächer der Kandidatin oder des Kandidaten nur eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter zur Verfügung, kann der Prüfungsausschuß die Zahl der Prüferinnen und Prüfer herabsetzen. An der Prüfung im Hauptfach muß mindestens eine hauptamtliche Professorin oder ein hauptamtlicher Professor, gegebenenfalls als Beisitzerin oder Beisitzer, beteiligt sein.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Gegenstände

nicht enthält, die an der Universität zu Köln Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Entsprechendes gilt für Nachweise gemäß § 10 und 11.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 16 bzw. § 26 dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt im Zeugnis.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Zwischenprüfungsausschuß bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 7 ist der jeweils zuständige Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines Attestes einer von ihm zu bestimmenden Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung von dem zuständigen Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers oder einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen eines Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Studium an einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt oder eine Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7) bestanden hat;
 2. die obligatorischen Nachweise des Grundstudiums nach Maßgabe von § 11 in den von ihr oder ihm gewählten Prüfungsfächern erbracht hat;
 3. an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfänger in den gewählten Prüfungsfächern teilgenommen hat;
 4. an der Universität zu Köln für das Magisterstudium in den jeweils gewählten Prüfungsfächern eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist mit der Meldung zur ersten Fachprüfung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu stellen. Zu jeder weiteren Fachprüfung ist eine besondere Meldung erforderlich. Entsprechendes gilt für Wiederholungsprüfungen. Termin der Meldung ist in der Regel die vierte Woche nach Vorlesungsbeginn. Der Termin wird zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben. In dem Zulassungsantrag hat die Kandidatin oder der Kandidat die Fächer, in denen sie oder er die Zwischenprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. das Studienbuch oder vergleichbare Unterlagen;
 3. weitere Unterlagen, die ein ordnungsgemäßes Grundstudium nachweisen (vgl. Absatz 1 Nr. 2);
 4. die Nachweise über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung für Studienanfänger (vgl. Absatz 1 Nr. 3);
 5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem der von ihr oder ihm gewählten Prüfungsfächer bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 4) verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 7 Nr. 1 bis 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Zwischenprüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zur Zulassung erforderlichen Nachweis nicht vorlegen kann, kann sie oder er unter dem Vorbehalt zur Zwischenprüfung zugelassen werden, daß sie oder er den Nachweis bis zu einem vom Zwischenprüfungsausschuß zu bestimmenden Termin während des Prüfungsverfahrens nachreicht.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

§ 11

Obligatorische Nachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) In den einzelnen Prüfungsfächern sind nach näherer Bestimmung der Studienordnung folgende Nachweise als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen zu erbringen:

1. Ägyptologie

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
2. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
3. zwei Teilnahme­scheine, die in einem Proseminar und in Koptisch II zu erwerben sind;
4. drei Leistungsnachweise, die in zwei Proseminaren und in Mittelägyptisch II zu erwerben sind.

2. Afrikanistik

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch und Französisch;
2. je ein Teilnahme­schein in Swahili III und Manding III;
3. drei Leistungsnachweise, die in der Einführung in die afrikanische Sprachwissenschaft, der Einführung in Gliederung und Soziologie afrikanischer Sprachen und der Einführung in Geschichte und Kulturen Afrikas zu erwerben sind.

3. Allgemeine Sprachwissenschaft

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
2. drei Teilnahme­scheine, die je in einer Übung und in zwei Proseminaren zu erwerben sind;

3. drei Leistungsnachweise, wovon zwei in zwei thematisch verschiedenen Einführungsseminaren und einer in einem Proseminar zu erwerben sind.

4. Archäologie/Klassische Archäologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens fünf Tagen Dauer;
4. drei Leistungsnachweise, die in dem Einführungsseminar in die Griechische und Römische Archäologie, einem Proseminar aus dem Zentralbereich der mediterranen Römischen Archäologie und einem Proseminar aus dem Zentralbereich der Griechischen Archäologie zu erwerben sind.

5. Archäologie/Archäologie der römischen Provinzen

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens fünf Tagen Dauer;
4. drei Leistungsnachweise, wovon einer in dem Einführungsseminar in die Griechische und Römische Archäologie und zwei in zwei Proseminaren aus dem Zentralbereich der Archäologie der römischen Provinzen zu erwerben sind.

6. Byzantinistik und Neugriechische Philologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums;
2. Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums;
3. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
4. drei Leistungsnachweise, wovon je einer in einer der Lehrveranstaltungen des Bereichs A (Griechische Sprache und Literatur des Mittelalters und der Neuzeit) und des Bereichs B (Geschichte und Kultur des byzantinischen Reiches und der nachbyzantinischen Zeit) und ein dritter in Bereich A oder B zu erwerben ist.
Der letztgenannte Leistungsnachweis kann auch nach Maßgabe der Studienordnung in einer Lehrveranstaltung eines benachbarten Faches erworben werden.

7. Deutsche Philologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch oder einer anderen europäischen Literatursprache nach Maßgabe der Studienordnung;
3. drei Leistungsnachweise, die in den drei Einführungsseminaren Deutsche Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Sprache und

Literatur und Neuere deutsche Literatur zu erwerben sind.

8. Englische Philologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in einer anderen europäischen Literatursprache nach Maßgabe der Studienordnung;
3. drei Leistungsnachweise, die in einem Einführungsseminar im Bereich Literaturwissenschaft, in einem Einführungsseminar im Bereich Sprachwissenschaft und in einem Proseminar oder einer Übung zu erwerben sind.

9. Geschichte

Folgende Fächer können gewählt werden:

Alte Geschichte

Anglo-Amerikanische Geschichte

Iberische und Lateinamerikanische Geschichte

Mittlere und Neuere Geschichte

Osteuropäische Geschichte

Historische Hilfswissenschaften (nur als Nebenfach)

In den einzelnen Fächern sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen einer modernen europäischen Sprache (außer Englisch) nach Maßgabe der Studienordnung;
3. a) Wird nur eines der oben genannten Fächer als Haupt- oder Nebenfach gewählt, sind drei Leistungsnachweise aus je einem Einführungsseminar in Alter, in Mittlerer und in Neuerer Geschichte zu erbringen.
Wird Anglo-Amerikanische, Iberische und Lateinamerikanische oder Osteuropäische Geschichte als einziges historisches Fach gewählt, muß eines der drei

Einführungsseminare aus diesem Fach genommen werden, unbeschadet der Regelung nach § 3 Abs. 4.

- b) Werden zwei historische Fächer gewählt, von denen eines Hauptfach ist, sind für dieses Hauptfach Leistungsnachweise aus drei Proseminaren dieses Faches zu erbringen; für das Nebenfach gilt die Regelung nach 3 a Satz 1.
Wird Anglo-Amerikanische, Iberische und Lateinamerikanische oder Osteuropäische Geschichte als Hauptfach neben einem anderen historischen Fach gewählt, sind Leistungsnachweise aus zwei Proseminaren und einem Einführungsseminar im jeweiligen Fach zu erbringen.
- c) Werden zwei historische Fächer als Nebenfächer gewählt, sind nach Wahl der Studierenden für das eine Nebenfach drei Leistungsnachweise aus drei Einführungsseminaren nach 3 a Satz 1 zu erbringen, für das andere Fach drei Leistungsnachweise aus drei Proseminaren dieses Faches.
Wird Anglo-Amerikanische, Iberische und Lateinamerikanische oder Osteuropäische Geschichte als dieses andere Fach gewählt, gilt 3 b Satz 2 entsprechend.

10. Griechische Philologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
3. ein Teilnahmechein, der in der Einführung in das Studium der Klassischen Philologie zu erwerben ist;
4. drei Leistungsnachweise, die in zwei Proseminaren (in der Regel einem zur griechischen Poesie, einem zur griechischen Prosa) und in einem Lektürekurs zu griechischer Poesie und Prosa zu erwerben sind.

11. Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Altgriechisch;
3. drei Teilnahmecheine, die je in den Lehrveranstaltungen Historische Grammatik des Lateinischen und Gotisch und in einem Proseminar des Wahlpflichtbereichs zu erwerben sind;
4. drei Leistungsnachweise, die in den Lehrveranstaltungen Einführung in die Indogermanistik, Historische Grammatik des Griechischen und Sanskrit für Sprachwissenschaftler zu erwerben sind.

12. Indologie und Tamilistik

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
3. ein Teilnahmechein, der in einem Proseminar in der ersten gewählten Sprache zu erwerben ist;
4. drei Leistungsnachweise, wovon zwei in zwei Grundkursen über eine erste gewählte Sprache und der dritte in einem Grundkurs über eine zweite gewählte Sprache zu erwerben sind.

13. Informationsverarbeitung

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen einer modernen europäischen Sprache (außer Englisch) nach Maßgabe der Studienordnung;
2. drei Leistungsnachweise, die in je einer Lehrveranstaltung zu
 - (1) Basisinformationstechnologie und Informationsmanagement,
 - (2) Softwaretechnologie,
 - (3) Computerlinguistische Grundlagen oder Grundlagen historisch-kulturwissenschaftlicher Informationsverarbeitung zu erwerben sind.

14. Japanologie

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
2. ein Teilnahmechein, der in einer Übung des Grundstudiums zu erwerben ist;
3. drei Leistungsnachweise, die in zwei Proseminaren zum Bereich der Kulturgeschichte und in dem Sprachkurs Modernes Japanisch III zu erwerben sind.

15. Judaistik

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
2. drei Teilnahmecheine, die in den Lehrveranstaltungen Hebräisch IIIb, Hebräisch IVa und Hebräisch IVb zu erwerben sind;
3. drei Leistungsnachweise, die in den Lehrveranstaltungen Grundkurs II und Hebräisch IIIa und einem Proseminar zu erwerben sind.

16. Kunstgeschichte

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums; bei Bewerberinnen und Bewerbern aus einem afrikanischen oder

asiatischen Kulturkreis kann an die Stelle des Kleinen Latinums der Nachweis von Kenntnissen in einer anderen klassischen Sprache treten;

2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch und Französisch;
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens fünf Tagen Dauer;
4. drei Leistungsnachweise, die in je einer Lehrveranstaltung zu den Bereichen Architektur und ihre Theorie, Malerei und ihre Theorie und Plastik/Kunstgewerbe und ihre Theorie zu erwerben sind.

Dabei ist zu beachten, daß einer der Leistungsnachweise über einen Gegenstand vor 1500 und ein zweiter über einen Gegenstand nach 1500 erarbeitet wird.

17. Lateinische Philologie

1. Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
3. ein Teilnahmechein, der in der Einführung in das Studium der Klassischen Philologie zu erwerben ist;
4. drei Leistungsnachweise, die in zwei Proseminaren (in der Regel einem zur lateinischen Poesie, einem zur lateinischen Prosa) und in einem Lektürekurs zu lateinischer Poesie und Prosa zu erwerben sind.

18. Mittellateinische Philologie

Drei Leistungsnachweise, wovon einer aus einer Vorlesung, und zwar in der Regel der im Prüfungssemester angebotenen, und zwei weitere aus verschiedenen Proseminaren des Grundstudiums zu erwerben sind.

19. Musikwissenschaft

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. drei Teilnahmecheine, die in einem Einführungskurs Harmonielehre und einem Einführungskurs Gehörbildung und entweder in einer Paläographischen Übung, einem Akustischen Praktikum oder einer Transkriptionsübung zu erwerben sind;
3. drei Leistungsnachweise, die jeweils in einem Proseminar zu den Bereichen Historische Musikwissenschaft, Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie zu erwerben sind.

20. Niederländische Philologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. drei Teilnahme­scheine, die in den Lehrveranstaltungen Einführung in die niederländische Sprachwissenschaft, Niederländische Literatur 1200-1830 und Moderne Niederländische Literatur zu erwerben sind;
3. drei Leistungsnachweise, die in den Proseminaren über (1) Synchronische und Diachronische Niederländische Sprachwissenschaft, über (2) Niederländische Literatur 1200 - 1830 und über (3) Moderne Literatur Flanderns und der Niederlande zu erwerben sind.

21. Orientalische Philologie/Altorientalische Philologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch und Französisch;
3. drei Leistungsnachweise, die in den Lehrveranstaltungen Akkadisch II und Sumerisch II und in einem Proseminar zu erwerben sind.

22. Orientalische Philologie/Islamwissenschaft

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch und Französisch;
2. drei Leistungsnachweise, die in den beiden Vorlesungen Einführung in die islamische Geschichte und Kultur und Einführung in die arabische Philologie sowie in Persisch II zu erwerben sind.

23. Orientalische Philologie/Malaiologie

- Drei Leistungsnachweise, die in den Lehrveranstaltungen
- (1) Bahasa Indonesia II und
 - (2) Morphologie der Bahasa Indonesia und
 - (3) in einem Proseminar zu erwerben sind.

24. Orientalische Philologie/Semitistik

Drei Leistungsnachweise, die in der Einführungsvorlesung zur vergleichenden Semitistik, in dem arabistischen Proseminar und in Syrisch-Aramäisch II zu erwerben sind.

25. Pädagogik

Drei Leistungsnachweise, die in Proseminaren aus drei verschiedenen Bereichen des Faches zu erwerben sind.

26. Philosophie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. drei Leistungsnachweise, die in drei Proseminaren zu erwerben sind zu je einem der Bereiche
 - Praktische Philosophie/Theorie des Handelns oder Ethik oder Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie oder Philosophische Anthropologie;
 - Erkenntnistheorie oder Logik oder Wissenschaftstheorie oder Philosophie der Sprache;
 - Ontologie/Metaphysik oder Philosophie der Natur oder Philosophie der Geschichte oder Philosophie der Kultur und der Technik oder Philosophie der Kunst/Ästhetik oder Philosophie der Religion.

27. Phonetik

1. Zwei Teilnahmebescheinigungen, die im Grundlagenseminar und in einem Aufbau-seminar zu erwerben sind;
2. drei Leistungsnachweise, die in den Lehrveranstaltungen Akustik 2 und Transkription 2 und in einem Aufbau-seminar zu erwerben sind.

28. Psychologie

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch.
2. drei Leistungsnachweise, die in Veranstaltungen in drei der folgenden fünf Bereiche zu erwerben sind: Physiologische Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Allgemeine Psychologie I oder Allgemeine Psychologie II.

29. Romanische Philologie/Französisch

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. drei Leistungsnachweise, die in einem Proseminar Französische Literaturwissenschaft und einem Proseminar Französische

Sprachwissenschaft und in einer sprachpraktischen Übung der Stufe III zu erwerben sind.

30. Romanische Philologie/Italienisch

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. drei Leistungsnachweise, die in einem Proseminar Italienische Literaturwissenschaft und einem Proseminar Italienische Sprachwissenschaft und in einer sprachpraktischen Übung der Stufe III zu erwerben sind.

31. Romanische Philologie/Portugiesisch

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. drei Leistungsnachweise, die in einem Proseminar Portugiesische Literaturwissenschaft und einem Proseminar Portugiesische Sprachwissenschaft und in einer sprachpraktischen Übung der Stufe III zu erwerben sind.

32. Romanische Philologie/Rumänisch

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. drei Leistungsnachweise, die in einem Proseminar Rumänische Literaturwissenschaft und einem Proseminar Rumänische Sprachwissenschaft und in einer sprachpraktischen Übung der Stufe III zu erwerben sind.

33. Romanische Philologie/Spanisch

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. drei Leistungsnachweise, die in einem Proseminar Spanische Literaturwissenschaft und einem Proseminar Spanische Sprachwissenschaft und in einer sprachpraktischen Übung der Stufe III zu erwerben sind.

34. Sinologie/Älteres China

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
2. ein Teilnahmechein, der in einer Übung des Grundstudiums zu erwerben ist;
3. drei Leistungsnachweise, die in einem Proseminar zur chinesischen Kultur, in einer Lehrveranstaltung zum Klassischen Chinesisch und in der Lehrveranstaltung Moderne Chinesische Sprache II erworben werden.

35. Sinologie/Modernes China

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
2. ein Teilnahmechein, der in einer Übung des Grundstudiums zu erwerben ist;
3. drei Leistungsnachweise, die in der Lehrveranstaltung Moderne Chinesische Sprache IV und in zwei Proseminaren aus einem der drei Fachgebiete
(1) Neuere Geschichte Chinas (Politik, Wirtschaft und Gesellschaft)
(2) Neuere Literatur und Philosophie Chinas
(3) Chinesische Rechtskultur
zu erwerben sind.

36. Skandinavistik

1. Zwei Teilnahmecheine, die in den Proseminaren Einführung in die skandinavische Sprachwissenschaft und Einführung in die altwestnordische Literatur zu erwerben sind;
2. drei Leistungsnachweise, die in der Einführung in die altwestnordische Sprache und in der Einführung in die neuere skandinavische Literatur und in einer sprachpraktischen Übung III (Dänisch oder Norwegisch oder Schwedisch oder Isländisch) zu erwerben sind.

37. Slavische Philologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
3. drei Leistungsnachweise, die in der Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft und in den Proseminaren Literaturwissenschaft II und Sprachwissenschaft II zu erwerben sind.

38. Südslavische Philologie (nur Nebenfach)

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
3. drei Leistungsnachweise, die in zwei sprachpraktischen Übungen Stufe II und III in der gewählten Schwerpunktsprache nach Maßgabe des Lehrangebots und in einem Proseminar zu erwerben sind.

39. Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft

Drei Leistungsnachweise, die in drei verschiedenen Proseminaren I, II und III zu erwerben sind.

40. Ur- und Frühgeschichte

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch und Französisch;
3. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens fünf Tagen Dauer;
4. drei Leistungsnachweise, die in dem Proseminar Einführung in die Ur- und Frühgeschichte einschließlich ihrer naturwissenschaftlichen Methoden und in zwei Proseminaren nach Wahl aus zwei der drei Bereiche Ältere Steinzeiten, Jüngere Steinzeiten und Metallzeiten zu erwerben sind.

41. Völkerkunde

1. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache nach Maßgabe der Studienordnung;
2. drei Leistungsnachweise, die in Einführungen zu den Bereichen (1) Ethnologische Sach- und Forschungstheorien und (2) kulturelle Teilbereiche und ethnologische Regionalforschung und (3) in dem Einführungsseminar zu erwerben sind.

42. Westslavische Philologie (nur Nebenfach)

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums;
2. Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in Englisch;
3. drei Leistungsnachweise, die in zwei sprachpraktischen Übungen Stufe II und III in der gewählten Schwerpunktsprache nach Maßgabe des Lehrangebots und in einem Proseminar zu erwerben sind.

43. Geographie

1. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von insgesamt mindestens zehn Tagen Dauer;
2. ein Teilnahmechein, der in der Lehrveranstaltung Einführung in die Kartographie zu erwerben ist;
3. drei Leistungsnachweise, die in den Lehrveranstaltungen Kulturgeographie I und Kulturgeographie II und nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Physische Geographie I oder Physische Geographie II zu erwerben sind.

44. Politikwissenschaft

Drei Leistungsnachweise, die in der Lehrveranstaltung Methoden der empirischen Sozialforschung und in zwei Proseminaren aus zwei der drei Bereiche Politische Theorie, Internationale Politik und Politische Systeme zu erwerben sind.

45. Soziologie

1. Ein Teilnahmechein, der in einem Proseminar zu erwerben ist;
2. drei Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen
 - (1) Methoden der empirischen Sozialforschung,
 - (2) Statistik für Sozialwissenschaftler,
 - (3) Grundlagen der Soziologie.

46. Katholische Theologie/Biblische Theologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums;
2. Nachweis von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums;
3. drei Leistungsnachweise aus dreien der vier Proseminare
 - (1) Einleitung in das Alte Testament,
 - (2) Einleitung in das Neue Testament,
 - (3) Exegese und Theologie alttestamentlicher Texte,
 - (4) Exegese und Theologie neutestamentlicher Texte.

47. Katholische Theologie/Systematische Theologie

1. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums;
2. drei Leistungsnachweise in je einem Proseminar zur Fundamentalthologie, zur Dogmatik und zur Theologischen Ethik.

(2) Soweit in Absatz 1 Latein- und Griechischkenntnisse gefordert werden, sind diese durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde oder an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Sprachprüfung nachzuweisen.

Soweit es sich in Absatz 1 um andere Schulsprachen handelt, sind diese durch das Zeugnis der Hochschulreife nachzuweisen oder durch eine äquivalente Bescheinigung über einen Kenntnisstand, der zur Lektüre leichter Texte befähigt. Entsprechendes gilt für andere moderne Sprachen.

(3) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums, die in einem nach § 3 Abs. 6 Satz 1 genehmigten Nebenfach zu erbringen sind, werden zusammen mit der Genehmigung mitgeteilt; es dürfen nicht mehr als drei Leistungsnachweise

verlangt werden. Die Anforderungen an diese Leistungsnachweise sind der Kandidatin oder dem Kandidaten möglichst bis zum Ende des ersten Studiensemesters mitzuteilen.

(4) Die Teilnahmescheine des Grundstudiums werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den jeweils genannten Veranstaltungen von der oder dem verantwortlichen Lehrenden erteilt; Teilnahmescheine werden nicht benotet.

(5) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen nach einer individuellen Leistung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt; Leistungsnachweise werden benotet.

§ 12

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses. Die Zulassung erfolgt gegebenenfalls unter dem Vorbehalt gemäß § 10 Abs. 4.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind (Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt) oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in einem der gewählten Prüfungsfächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 4) verloren hat.

§ 13

Ziel, Art und Umfang der Prüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel des Grundstudiums als einer Einführung in Gegenstände und Methoden des jeweiligen Faches erreicht hat, insbesondere ob sie oder er Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums des jeweiligen Faches sowie eine systematische Orientierung erworben hat und geeignet ist, das Studium erfolgreich mit dem Hauptstudium fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und in den Nebenfächern jeweils entweder aus einer vierstündigen Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer pro Kandidatin oder Kandidat. In den unter Ziffer 1 aufgeführten Fächern wird die Zwischenprüfung als Klausurarbeit, in den unter Ziffer 2 aufgeführten als mündliche Prüfung durchgeführt.

1. Klausurarbeit in den Fächern Alte Geschichte, Anglo-Amerikanische Geschichte, Archäologie/Klassische Archäologie, Archäologie/Archäologie der römischen Provinzen, Byzantinistik und Neugriechische Philologie, Deutsche Philologie, Englische Philologie, Griechische Philologie, Historische Hilfswissenschaften, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Iberische und Lateinamerikanische Geschichte, Indologie und Tamistik, Informationsverarbeitung, Japanologie, Judaistik, Kunstgeschichte, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie, Mittlere und Neuere Geschichte, Musikwissenschaft, Orientalische Philologie/Islamwissenschaft, Orientalische Philologie/Malaiologie, Osteuropäische Geschichte, Philosophie, Romanische Philologie/Französisch, Romanische Philologie/Italienisch, Romanische Philologie/Portugiesisch, Romanische Philologie/Rumänisch, Romanische Philologie/Spanisch, Sinologie/Älteres China, Sinologie/Modernes China, Slavische Philologie, Südslavische Philologie, Westslavische Philologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Katholische Theologie/Biblische Theologie, Katholische Theologie/Systematische Theologie.
2. Mündliche Prüfung in den Fächern Ägyptologie, Afrikanistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Geographie, Niederländische Philologie, Orientalische Philologie/Altorientalische Philologie, Orientalische Philologie/Semitistik, Pädagogik, Phonetik, Psychologie, Skandinavistik, Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft, Ur- und Frühgeschichte, Völkerkunde.

(3) Die Prüfungsgebiete werden in den Studienordnungen der Fächer beschrieben.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Aufgabenstellung einer Klausurarbeit kann in der Übersetzung von Texten und/oder in der Beantwortung von Fragen und/oder der Bearbeitung eines Themas bestehen. Wenn die Bearbeitung eines Themas verlangt wird, sind den Kandidatinnen und Kandidaten zwei Themen zur Auswahl anzubieten. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind anzugeben. Multiple-choice-Aufgaben sind ausgeschlossen.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 16 Abs. 1 zu bewerten. Von der Bestellung einer zweiten Gutachterin oder eines zweiten Gutachters kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die durch die einzelne Klausurarbeit zu erbringende Prüfungsleistung gilt dann als erbracht, wenn das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitgeteilt.
- (3) Studentinnen und Studenten, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Mitteilung der Note.

Bewertung der Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach § 26 Abs. 1 bewertet.
- (2) Die Note einer Fachprüfung ergibt sich bei einer mündlichen Prüfung aus der Bewertung durch die Prüferin oder den Prüfer, bei einer Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Falls die Kandidatin oder der Kandidat unter Vorbehalt zur Prüfung zugelassen worden ist, ist die Prüfung nur bestanden, wenn sie oder er außerdem den im Zulassungsvorbehalt bezeichneten Nachweis fristgerecht nachgereicht hat.
- (3) Das Ergebnis einer Fachprüfung ist den Kandidatinnen oder Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekanntzugeben.
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle drei Fachprüfungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 17

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden. In diesem Fall wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium dieses Faches nicht mehr zugelassen.
- (3) Der Zwischenprüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Ein erster Termin für eine Wiederholungsprüfung wird noch innerhalb des Semesters angeboten. Für die Wiederholungsprüfung ist ein erneuter Antrag auf Zulassung erforderlich. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich nach einem fehlgeschlagenen Versuch so rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung zu melden, daß sie oder er diese Prüfung innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abschließen kann, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 18

Zeugnis

- (1) Ist die Zwischenprüfung insgesamt bestanden, wird unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsfächer, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält; bei allen Noten wird auch der Zahlenwert gemäß § 26 Abs. 6 angegeben. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt als Ausstellungsdatum das Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. des nach § 10 Abs. 4 nachgereichten Nachweises.
- (2) Ist die Zwischenprüfung in einem Fach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und wann diese Prüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung in einem Fach ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 19

Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zum Studium an einer Universität des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt oder eine Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 7) bestanden hat;
 2. die in Absatz 2 aufgeführten Nachweise vorlegt;
 3. im Hauptfach und in den Nebenfächern die Zwischenprüfung bestanden oder als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat;
 4. vier Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium nach näherer Bestimmung der Studienordnungen, davon zwei Leistungsnachweise aus in der Regel zwei verschiedenen Bereichen des Hauptfachs und je einen aus den beiden Nebenfächern, vorlegt;
 5. an der Universität zu Köln für das Magisterstudium in den jeweils gewählten Prüfungsfächern eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

- (2) Ferner sind folgende Nachweise vorzulegen, die spätestens im Verlauf des Hauptstudiums zu erwerben sind:
 1. Wenn Ägyptologie als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahmescheine, von denen einer entweder in Altägyptisch II oder in Neuägyptisch II und ein weiterer in einem Hauptseminar zu erwerben ist;
 2. wenn Ägyptologie als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahmeschein, der in einem Hauptseminar zu erwerben ist;
 3. wenn Afrikanistik als Hauptfach gewählt wird, ein Teilnahmeschein, der im Forschungskolloquium zu erwerben ist;
 4. wenn Allgemeine Sprachwissenschaft als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahmescheine im Wahlpflichtbereich, von denen einer in einem Hauptseminar zu erwerben ist;
 5. wenn Allgemeine Sprachwissenschaft als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahmeschein im Wahlpflichtbereich, der in einem Hauptseminar zu erwerben ist;
 6. wenn Archäologie mit der Studienrichtung Klassische Archäologie als Hauptfach gewählt wird, Latein- und Griechischkenntnisse im Umfang des Latinums und Graecums; außerdem ist die Teilnahme an einer Hauptexkursion von mindestens zehn Tagen Dauer nachzuweisen;
 7. wenn Archäologie mit der Studienrichtung Archäologie der römischen Provinzen als Hauptfach gewählt wird, Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums; außerdem ist die Teilnahme an einer Hauptexkursion von mindestens zehn Tagen Dauer nachzuweisen;
 8. wenn Deutsche Philologie als Hauptfach gewählt wird, ein Teilnahmeschein, der in einem Hauptseminar des Wahlpflichtbereichs zu erwerben ist;

9. wenn Geographie als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahme­scheine, die in einer fachmethodischen Lehrveranstaltung und in einem Mittel­seminar zu erwerben sind;
10. wenn Geographie als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahme­schein, der entweder in einer fachmethodischen Veranstaltung oder in einem Mittel­seminar zu erwerben ist;
11. wenn Griechische Philologie als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahme­scheine, die je in der Lehrveranstaltung Lesen griechischer Verse und in einer Lehrveranstaltung über griechische Sprachwissenschaft zu erwerben sind;
12. wenn Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahme­scheine, wovon einer in einer Lehrveranstaltung zur Historischen Grammatik und einer in einem Hauptseminar des Wahlpflichtbereichs zu erwerben ist;
13. wenn Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahme­schein, der in einer Lehrveranstaltung zur Historischen Grammatik zu erwerben ist;
14. wenn Indologie und Tamilistik als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahme­scheine, wovon einer in einem Hauptseminar über die erste gewählte Sprache und einer in einem Hauptseminar über die dritte gewählte Sprache zu erwerben ist;
15. wenn Indologie und Tamilistik als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahme­schein, der in einem Hauptseminar über die zweite gewählte Sprache zu erwerben ist;
16. wenn Japanologie als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahme­scheine, die in zwei Übungen oder Seminaren des Hauptstudiums zu erwerben sind;
17. wenn Japanologie als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahme­schein, der in einer Übung oder einem Seminar des Hauptstudiums zu erwerben ist;
18. wenn Judaistik als Haupt- oder Nebenfach gewählt wird, Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums;
19. wenn Kunstgeschichte als Hauptfach gewählt wird, Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums und über § 11 Abs. 1 Nr. 16 hinaus hinreichende Kenntnisse in einer weiteren für das Fach bedeutsamen Arbeitssprache nach Maßgabe der Studienordnung; bei Bewerberinnen und Bewerbern aus einem afrikanischen oder asiatischen Kulturkreis kann an die Stelle des Latinums der Nachweis von Kenntnissen in einer anderen klassischen Sprache treten; ferner ist die Teilnahme an einer Exkursion im Hauptstudium von mindestens zehn Tagen Dauer nachzuweisen;
20. wenn Lateinische Philologie als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahme­scheine, die in der Lehrveranstaltung Lesen lateinischer Verse und in einer Lehrveranstaltung über lateinische Sprachwissenschaft zu erwerben sind;
21. wenn Musikwissenschaft als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahme­scheine, die in zwei Hauptseminaren zu erwerben sind;
22. wenn Musikwissenschaft als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahme­schein, der in einem Hauptseminar zu erwerben ist;
23. wenn Niederländische Philologie als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahme­scheine, die in einer Veranstaltung zur Niederländischen Literatur und in einer Veranstaltung zur Sprachkunde der Niederlande zu erwerben sind;

24. wenn Niederländische Philologie als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahmechein, der in einer Veranstaltung entweder zur Niederländischen Sprachwissenschaft oder zur Niederländischen Literaturwissenschaft zu erwerben ist;
25. wenn Phonetik als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahmecheine, die in der Lehrveranstaltung Transkription 4 und in einem Hauptseminar zu erwerben sind;
26. wenn Phonetik als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahmechein, der in der Lehrveranstaltung Transkription 3 zu erwerben ist;
27. wenn Romanische Philologie als Hauptfach gewählt wird, jeweils Kenntnisse in einer anderen romanischen Sprache nach Maßgabe der Studienordnung;
28. wenn Sinologie mit der Studienrichtung Älteres China als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahmecheine, die in zwei Übungen oder Seminaren des Hauptstudiums zu erwerben sind;
29. wenn Sinologie mit der Studienrichtung Älteres China als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahmechein, der in einer Übung oder einem Seminar des Hauptstudiums zu erwerben ist;
30. wenn Sinologie mit der Studienrichtung Modernes China als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahmecheine, die in zwei Übungen oder Seminaren des Hauptstudiums zu erwerben sind;
31. wenn Sinologie mit der Studienrichtung Modernes China als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahmechein, der in einer Übung oder einem Seminar des Hauptstudiums zu erwerben ist;
32. wenn Ur- und Frühgeschichte als Hauptfach gewählt wird, die Teilnahme an zwei Exkursionen von jeweils mindestens zehn Tagen Dauer (nach Teilnahme an einem zweistündigen Vorbereitungsseminar) und an Grabungspraktika von mindestens sechs Monaten Dauer (davon mindestens ein Monat auf einer Lehrgrabung des Instituts);
33. wenn Ur- und Frühgeschichte als Nebenfach gewählt wird, die Teilnahme an Grabungspraktika von insgesamt mindestens einem Monat;
34. wenn Völkerkunde als Hauptfach gewählt wird, zwei Teilnahmecheine, von denen einer in einer Lehrveranstaltung über Sach- und Forschungsmethoden oder kulturelle Teilbereiche/ethnologische Regionalforschung und einer in einem Kolloquium für Examenskandidaten zu erwerben ist;
35. wenn Völkerkunde als Nebenfach gewählt wird, ein Teilnahmechein, der in einer Lehrveranstaltung über kulturelle Teilbereiche/ethnologische Regionalforschung zu erwerben ist;

(3) Soweit in Absatz 2 Latein- und Griechischkenntnisse gefordert werden, sind diese durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine vor einer staatlichen Prüfungsbehörde oder an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Sprachprüfung nachzuweisen.

Soweit es sich in Absatz 1 um andere Schulsprachen handelt, sind diese durch das Zeugnis der Hochschulreife nachzuweisen oder durch eine äquivalente Bescheinigung über einen Kenntnisstand, der zur Lektüre leichter Texte befähigt. Entsprechendes gilt für andere moderne Sprachen.

(4) Die in Absatz 2 geforderten Teilnahmecheine werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt; Teilnahmecheine werden nicht benotet.

(5) Die in Absatz 1 Nr. 4 geforderten Leistungsnachweise werden nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, insbesondere an Haupt- oder Oberseminaren, nach näherer Bestimmung der Studienordnungen aufgrund einer individuellen Leistung von der oder dem verantwortlichen Lehrenden ausgestellt; Leistungsnachweise werden benotet.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist in der Regel zu Beginn des achten Semesters schriftlich beim Magisterprüfungsausschuß zu stellen. In diesem Antrag hat die Kandidatin oder der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer, in denen sie oder er die Prüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch oder vergleichbare Unterlagen;
3. Angaben über Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Schulausbildung und Studienverlauf;
4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Prüfung in denselben Fächern oder in einem dieser Fächer nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Magisterprüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

§ 20

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in denselben Fächern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem dieser Fächer in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

Art und Umfang der Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern in einer Kombination gemäß § 3 abgelegt.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit im Hauptfach sowie einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und je einer Klausurarbeit in den beiden Nebenfächern.
- (3) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 22

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und in klarer Darstellung ihrer oder seiner Erkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem Hauptfach, die oder den die Kandidatin oder der Kandidat vorschlagen kann, das Thema der Magisterarbeit zu stellen. Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die oder der als Themenstellerin oder Themensteller beauftragte Prüferin oder Prüfer achtet darauf, daß das Thema der Magisterarbeit sich nicht mit den Themen von Hausarbeiten, die zum Erwerb von Leistungsnachweisen angefertigt wurden, überschneidet. Das Thema wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Es kann erst nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Magisterprüfung gestellt werden; der Zeitpunkt der Mitteilung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Für die Anfertigung der Magisterarbeit gilt eine Frist von vier Monaten, bei einem empirischen oder experimentellen Thema von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Mitteilung des Themas an. Das Thema muß nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, daß es innerhalb der vorgegebenen Frist behandelt werden kann. Die Frist kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Das Thema kann innerhalb des

ersten Monats nach seiner Mitteilung zurückgegeben werden; diese Möglichkeit besteht in einem Prüfungsverfahren nur einmal.

(4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; in den fremdsprachlichen Philologien kann die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller gestatten, daß die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben wird, sofern diese nicht die Muttersprache der Kandidatin oder des Kandidaten ist.

(5) Als Richtwert für den Umfang einer Magisterarbeit werden sechzig Seiten Text einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien, Schreibmaschinentyposkript im üblichen Format festgesetzt.

(6) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, daß sie oder er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit einschließlich beigegebener Tabellen, Karten und Abbildungen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 23

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses in maschinengeschriebener und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 bewertet; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses bestimmt; sie oder er muß Prüferin oder Prüfer im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 sein, kann im Ausnahmefall aber über eine *venia legendi* in einem für das Thema der Magisterarbeit einschlägigen Nachbarfach verfügen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter soll ihre oder seine Bewertung in der Regel innerhalb von vier Wochen, die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter in der Regel innerhalb von zwei weiteren Wochen vornehmen. Die Bewertung der Magisterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens 8 Wochen durch das Prüfungsamt mitzuteilen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Gutachterinnen oder Gutachter wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, entscheidet die nach § 7 Abs. 6 gebildete Prüfungskommission - unter Hinzuziehung der zweiten Gutachterin oder des zweiten Gutachters, falls diese oder

dieser der Prüfungskommission nicht angehört - über die Note. Die Prüfungskommission kann eine dritte oder einen dritten, gegebenenfalls auch auswärtige oder auswärtigen Gutachterin oder Gutachter heranziehen; in diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen errechnet; die Magisterarbeit kann aber nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Für die Bildung des arithmetischen Mittels der Bewertungen gilt § 26 Abs. 6.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete oder eine als mit "nicht ausreichend" bewertet geltende Magisterarbeit ist abgelehnt. Eine abgelehnte Magisterarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungsleistungen aus. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.

§ 24

Klausurarbeiten und mündliche Prüfung

(1) Soweit Fächer nach Maßgabe der Studienordnung in Bereiche untergliedert sind, finden die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung im Hauptfach sowie die Klausurarbeiten in den Nebenfächern für jede Kandidatin oder für jeden Kandidaten in der Regel in den Bereichen des jeweiligen Faches statt, die durch die nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 vorgelegten Leistungsnachweise bestimmt sind.

(2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er über hinreichende fachliche Kenntnisse verfügt und in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches wissenschaftlich behandeln kann.

(3) Eine Klausurarbeit kann aus verschiedenen Aufgaben bestehen und muß in jedem Fall eine Darlegung enthalten. Die Prüferin oder der Prüfer für die Aufgabenstellung im Hauptfach soll in der Regel nicht mit der Themenstellerin oder dem Themensteller für die Magisterarbeit identisch sein und einen anderen Bereich des Faches vertreten. Für die Darlegung werden bei individueller Themenstellung zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Bei zentraler Themenstellung sollen fünf bis zehn Themen gestellt werden. In den neusprachlichen Philologien ist innerhalb der Klausurarbeit in geeigneter Weise, im Hauptfach auch durch Abfassen der Darlegung, die Kenntnis der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, sind anzugeben. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausurarbeit im Hauptfach und in den Nebenfächern je vier Stunden.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 zu bewerten. Eine oder einer dieser Prüferinnen oder Prüfer soll jeweils die Themenstellerin oder der Themensteller sein. Von der Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note für jede Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden. Sie ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekanntzugeben.

- (5) Die Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung finden in der Regel innerhalb eines Prüfungstermins statt, und zwar nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in dem ersten oder zweiten Prüfungstermin, der der Annahme der Magisterarbeit mit einer Note von mindestens "ausreichend" folgt. Die Termine der Klausurarbeiten sowie der Zeitraum, innerhalb dessen die mündlichen Prüfungen stattfinden, werden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Zwischen den Terminen der einzelnen Klausurarbeiten soll ein zeitlicher Abstand von mindestens einer Woche, zwischen dem Termin der letzten Klausurarbeit und dem Zeitraum, innerhalb dessen die mündlichen Prüfungen stattfinden, soll ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Wochen liegen. Der Termin der mündlichen Prüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, spätestens zehn Tage vorher bekanntgegeben.
- (6) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er sich gründliche Kenntnisse in ihrem oder seinem Fach angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen zu durchdenken sowie ihre oder seine Erkenntnisse in angemessener Form vorzutragen vermag.
- (7) Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Als Prüferin oder Prüfer soll bestellt werden, wer das Thema der Magisterarbeit gestellt hat. Die Prüferin oder der Prüfer hört vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin oder den Beisitzer.
- (8) Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten. Die Beherrschung der deutschen Sprache ist Voraussetzung. In den neusprachlichen Philologien findet die mündliche Prüfung teilweise in der betreffenden Fremdsprache statt.
- (9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung mitgeteilt.
- (10) Studentinnen oder Studenten, die sich in einem späteren Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 25

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Die Anforderungen an Studien- und Prüfungsleistungen in einem Zusatzfach entsprechen denen eines Nebenfachs.

(3) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird zusammen mit dem Zeugnis bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; besteht die Prüfung im Fach nur aus einer Prüfungsleistung, ist auch die Note 4,7 ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden. Die Fachnote im Hauptfach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung, wobei die Note der Klausurarbeit wie die Fachnote im Nebenfach errechnet wird. Die Fachnote lautet:

bei einem Zahlenwert bis 1,5	= sehr gut
bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Zahlenwert über 4,0	= nicht ausreichend

- (3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden ist und die Fachnoten jeweils mindestens "ausreichend" (bis 4,0) lauten.
- (4) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Note der Magisterarbeit und der unter Berücksichtigung von Absatz 6 ungerundeten Fachnoten errechnet. Dabei wird die Note der Magisterarbeit und die Fachnote des Hauptfachs zweifach, die Fachnote jedes Nebenfachs einfach gezählt.
- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- | | |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
- (6) Bei der Bildung der Note der Magisterarbeit, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" erteilt, wenn nach Absatz 5 die Gesamtnote 1,0 beträgt.

§ 27

Freiversuch

- (1) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern gem. § 4 Abs. 1 und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Diese Freiversuchsregelung können gem. § 22 Abs. 1 nur Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch nehmen, die so rechtzeitig den Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung stellen, daß sie die Magisterarbeit spätestens im vorletzten Monat des achten Fachsemesters abgeben, sofern diese mit mindestens "ausreichend" bewertet wird.
- (3) Fachsemester im Sinne dieser Regelung sind die im Magisterstudium absolvierten oder für das Magisterstudium anerkannten Studiensemester.

(4) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeiten bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität zu Köln tätig war.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 an der Universität zu Köln bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist rechtzeitig zum nächsten Prüfungstermin zu stellen. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Fachnote und der Berechnung der Gesamtnote der Magisterprüfung zugrundegelegt.

§ 28

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterarbeit darf einmal, jede Fachprüfung darf, abgesehen von einem Freiversuch nach § 27, zweimal wiederholt werden. Mit mindestens "ausreichend" bewertete einzelne Prüfungsleistungen werden nicht wiederholt, sondern auf die Wiederholung der Prüfung angerechnet. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 22 Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholungsprüfung umfaßt dieselben Fächer wie die vorhergehende Prüfung. Eine Wiederholungsprüfung zur Verbesserung der Note ist, außer im Fall des § 27 Abs. 7, nicht zulässig.

(2) Der Magisterprüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Ein erster Termin für eine Wiederholungsprüfung wird noch innerhalb des Semesters angeboten. Für

die Wiederholungsprüfung ist ein erneuter Antrag auf Zulassung erforderlich. Eine Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, unbeschadet der Regelung von § 27, nicht zulässig.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach der fehlgeschlagenen Magisterarbeit oder einer fehlgeschlagenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, daß sie oder er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Magisterprüfungsausschuß.

§ 29

Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das Thema und Note der Magisterarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält; bei allen Noten wird auch der unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 6 ungerundete Zahlenwert angegeben. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan als der oder dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

Magisterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Magisterurkunde ausgehändigt. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. In ihr wird die Verleihung des akademischen Grades Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.) beurkundet.

- (2) Die Magisterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der nach § 6 zuständige Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der nach § 6 zuständige Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und gegebenenfalls die Magisterurkunde werden eingezogen; liegen die Voraussetzungen dafür vor, sind sie neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Aberkennung des Magistergrades

- (1) Der Magistergrad kann aberkannt werden,
 - a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
 - b) wenn die Inhaberin oder der Inhaber sich durch späteres Verhalten eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen ein Ausschuß, der aus der Rektorin oder dem Rektor und allen Dekaninnen oder Dekanen besteht.
- (3) Die Magisterurkunde wird eingezogen.

§ 34

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen oder Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1997/98 oder später erstmalig für ein Magisterstudium an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind oder die ab Wintersemester 1998/99 in ein Magisterstudium an der Universität zu Köln wechseln.
- (2) Studentinnen oder Studenten, die sich im Wintersemester 1997/98 mindestens im zweiten Fachsemester ihres Magisterstudiums an der Universität zu Köln befinden, legen Zwischenprüfung und Magisterprüfung nach der Magisterprüfungsordnung (Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln) vom 10. Dezember 1986 in der Fassung vom 22. September 1989 ab, es sei denn, daß sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen; der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan der Philosophischen Fakultät zu richten und ist unwiderruflich.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.
- (4) Zu Prüfungen nach der Magisterprüfungsordnung vom 10. Dezember 1986 in der Fassung vom 22. September 1989 erfolgt eine Zulassung letztmals im Sommersemester 2003.
- (5) Zu Prüfungen nach der Magisterprüfungsordnung vom 9. November 1960 in der Fassung vom 31. Mai 1974 erfolgt nach dem Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung keine Zulassung mehr.

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magisterprüfungsordnung (Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln) vom 10. Dezember 1986, zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 22. September 1989, außer Kraft. § 34 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 28. Juni 1995 bzw. vom 30. Oktober 1996 und des Senats der Universität zu Köln vom 12. Juli 1995 bzw. vom 4. Dezember 1996.

Köln, den 13. März 1997

gez. Matz
Rektor